

Gemeinde Arnsdorf

Prüfungsbericht

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2016

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| ANLAGENVERZEICHNIS | 3 |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 4 |
| A. PRÜFUNGS-AUFTRAG | 5 |
| B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN | 6 |
| Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter | 6 |
| 1. Wirtschaftliche Lage und Verlauf des Haushaltsjahres | 6 |
| 2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken | 7 |
| 3. Zusammenfassende Feststellung | 8 |
| C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG | 9 |
| D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG | 11 |
| I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung | 11 |
| 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen | 11 |
| 2. Jahresabschluss | 11 |
| 3. Rechenschaftsbericht | 12 |
| II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 12 |
| 1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 12 |
| 2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen | 12 |
| E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG | 13 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--------------------|---|
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf |
| IDW PS 450 n.F. | IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (Stand: 14.12.2016) |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| PH | Prüfungshinweis des IDW |
| PS | Prüfungsstandard des IDW |
| RAB | Rechtsaufsichtsbehörde |
| SächsGemO | Sächsische Gemeindeordnung |
| SächsKomHVO-Doppik | Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik |
| StRPA | Staatliches Rechnungsprüfungsamt |
| TEUR | Tausend Euro |

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Bürgermeisterin der

Gemeinde Arnsdorf,

- im Folgenden auch kurz "Gemeinde" genannt -

hat uns mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Arnsdorf ist gemäß § 104 SächsGemO zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Arnsdorf.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt E. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Anlage 1), der Ergebnisrechnung (Anlage 2) der Finanzrechnung (Anlage 3) und dem Anhang zum Jahresabschluss einschließlich Anlagen (Anlage 4) sowie den geprüften Rechenschaftsbericht (Anlage 5) beigefügt.

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 tabellarisch dargestellt.

Unsere Prüfung haben wir in Anlehnung der Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW), festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Dabei haben wir die Grundsätze der "Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) beachtet. Des Weiteren haben wir im Rahmen unserer Prüfung die Vorschriften des § 104 SächsGemO i. V. m. den §§ 5 ff. SächsKomPrüfVO-Doppik berücksichtigt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Gemeinde Arnsdorf.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Arnsdorf hat im Rechenschaftsbericht (Anlage 5) auf Grundlage des von der Kämmerei aufgestellten Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 4) und weiterer Unterlagen, insbesondere der haushaltswirtschaftlichen Lage und des Investitionsprogramms der Teilhaushalte für das Jahr 2016, die wirtschaftliche Lage der Gemeinde beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Bürgermeisterin im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben und der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung des Rechenschaftsberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gemeinde ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts gewonnen haben.

1. Wirtschaftliche Lage und Verlauf des Haushaltsjahres

Der Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf des Haushaltsjahres:

a) Allgemeines

- Am 22. Februar 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf die Haushaltssatzung 2016 beschlossen. Mit Schreiben vom 18. März 2016 erging der rechtsaufsichtsbehördliche Bescheid. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 enthielt keinen genehmigungspflichtigen Bestandteil.

b) Ergebnislage

- Im Haushaltsjahr 2016 übersteigen die ordentlichen Erträge in Höhe von TEUR 6.673 (Vj. TEUR 6.592) die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 6.602 (Vj. TEUR 6.095). Daraus ergibt sich in 2016 im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss von TEUR 71 (Vj. TEUR 496). Im Vergleich zum geplanten ordentlichen Ergebnis von TEUR -673 (fortgeschriebener Haushaltsansatz) konnte ein um TEUR 744 besseres Ergebnis erzielt werden. Das Gesamtergebnis von TEUR 75 lag um TEUR 748 über den geplanten Ergebnis des fortgeschriebenen Haushaltsansatzes.
- Gegenüber der Planung für das Haushaltsjahr 2016 waren ertragsseitig Mehrerträge insbesondere im Steuerbereich (um TEUR 293) sowie bei den Zuwendungen und Umlagen (um TEUR 110) zu verzeichnen.
- Die ordentlichen Aufwendungen lagen um TEUR 221 unter der Planung. Insbesondere die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen lagen um TEUR 314 unter den Planungen. Dem gegenüber standen Mehraufwendungen für Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von TEUR 100.
- Im Haushaltsjahr 2016 betragen die außerordentlichen Erträge TEUR 19 (Vj. TEUR 39) und die außerordentlichen Aufwendungen TEUR 14 (Vj. TEUR 4).

c) Finanzlage

- Der Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 in Höhe von TEUR 2.668 erhöhte sich im Jahresverlauf auf TEUR 3.051.
- Im Haushaltsjahr 2016 ergibt sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein positiver Liquiditätssaldo in Höhe von TEUR 424.
- Zum Bilanzstichtag bestanden Darlehensverbindlichkeiten bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 4.919 (Vorjahr: TEUR 5.208). Im Haushaltsjahr 2016 erfolgte keine Kreditaufnahmen. Im Geschäftsjahr erfolgten ordentliche (TEUR 271) sowie außerordentliche (TEUR 19) Tilgungen.

d) Vermögenslage

- Das Anlagevermögen der Gemeinde beträgt 86,3 % der Bilanzsumme (Vj. 87,8 %).
- Die Gemeinde Arnsdorf weist eine Eigenkapitalquote inklusive der Rücklagen der Vorjahre von 42,9 % (Vj. 42,7 %) und einen Anteil der Sonderposten aus Zuschüssen am Gesamtvermögen in Höhe von unverändert 35,7 % (Vj. 35,7 %) aus. Dementsprechend ist die Fremdkapitalquote auf 21,4 % (Vj. 21,6 %) gesunken.

2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Der Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur zukünftigen Entwicklung der Gemeinde mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

- Der Instandhaltungsstau an den Bestandsobjekten der Gemeinde erhöhte sich auch im Haushaltsjahr 2016 konstant. Weiterhin ist ein anhaltender Rückgang der zur Umsetzung von Investitionsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Fördermittel zu verzeichnen.
- Aufgrund des hohen Altersdurchschnitts der Beschäftigten wird an der Entwicklung eines langfristigen Personalkonzepts gearbeitet.
- Die Verschuldung der Gemeinde Arnsdorf zum 31. Dezember 2016 mit TEUR 4.919, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von ca. EUR 1.031 entspricht, stellt auch für die Folgejahre eine hohe Belastung für den Haushalt der Gemeinde Arnsdorf dar. An dem Schuldenabbau wird durch außerplanmäßige Tilgungen und Sondertilgungen mit sichtbarem Erfolg gearbeitet.
- Des Weiteren stellt die Entwicklung der Kreisumlage ein nicht zu beeinflussendes Risiko dar.
- Ohne eine weiterhin positive Entwicklung der allgemeinen konjunkturellen Lage und damit der allgemeinen Deckungsmittel aus Steuern und Schlüsselzuweisungen, wird eine weiter steigende Aufwandsentwicklung ein Risiko im Hinblick auf den Haushaltsausgleich werden.

3. Zusammenfassende Feststellung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gemeinde einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Bürgermeisterin ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 4) und der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage 5) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Arnsdorf ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 26. November 2018 bis zum 13. März 2019 in den Räumen der Gemeinde und in unserem Büro in Dresden durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30. Juli 2018 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015; dieser wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. August 2018 unverändert festgestellt.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde von der Gemeinde Arnsdorf selbst erstellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Gemeinde.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Bürgermeisterin und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern der Gemeinde bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Bürgermeisterin in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 53 SächsKomHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung analog angewendet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Einschätzung der Gemeinde Arnsdorf und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die kommunalrechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens
- Entwicklung des Sonderpostens für empfangene Investitionszuwendungen, im Zusammenhang mit der Zuordnung zum Anlagevermögen
- Erfassung und Bewertung der öffentlich-rechtlichen Forderungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- periodengerechte Abgrenzung der Erträge und Aufwendungen
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

An der Inventur der Vorräte haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gemeinde haben wir u. a. Bankbestätigungen eingeholt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanzbuchhaltung der Gemeinde wird auf Grundlage des Programms IFRSachsen.Ki-Sa, die Anlagenbuchhaltung wird auf Grundlage des Programms halloKAI und die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung der Gemeinde wird auf Grundlage des Programms P&I LOGA, des Zweckverbandes KISA - Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen, Leipzig, durchgeführt. Die Programme sind für den Einsatz innerhalb des Freistaates Sachsen nach § 87 Abs. 2 SächsGemO zugelassen.

Das von der Gemeinde eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen des von uns geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde nach den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – SächsKomHVO-Doppik; insbesondere §§ 47 ff.) sowie der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO; insbesondere § 88 Abs. 2) aufgestellt.

Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung erfolgt gemäß den §§ 47 ff. SächsKomHVO-Doppik i. V. m. § 128 SächsGemO.

Soweit in der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung oder Finanzrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang. In dem von der Gemeinde aufgestellten Anhang einschließlich Anlagen zum Jahresabschluss (Anlage 4) sind die auf die Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Ein-

zelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Rechenschaftsbericht

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage 5) hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Rechenschaftsbericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang einschließlich Anlagen zum Jahresabschluss ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 4).

E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 4) und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage 5) der Gemeinde Arnsdorf unter dem Datum vom 13. März 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gemeinde Arnsdorf

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang einschließlich Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Arnsdorf für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsens liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Gemeinde Arnsdorf. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 103 ff. SächsGemO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Gemeinde Arnsdorf sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, 13. März 2019

Schneider + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Liedtke

Wirtschaftsprüfer



Horn

Wirtschaftsprüfer